

Roswitha Engelke [REDACTED]

An das
Ministerium des Inneren Baden-Württemberg
Innenminister
Thomas Strobl
Willy-Brandt-Straße 41

70173 Stuttgart

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Name: Roswitha Engelke

Telefon: [REDACTED]

e-mail: [REDACTED]

Datum: 27.07.2022

Verstoß gegen § 130 StGB, Volksverhetzung in Verbindung mit §§ 27 und 28 StGB

Sehr geehrter Herr Minister,

Unter dem Link: <https://www.lpb-bw.de/ukraine-tagebuch#c87400> veröffentlicht die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg Texte der Journalistin Frau Anna Kubriy, die den Straftatbestand des § 130 StGB erfüllen. Der Straftatbestand des § 130 StGB ist auch dann erfüllt, wenn jemand die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine bestimmte Personengruppe beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet (§ 130 Absatz 1 Nr. 2 StGB). Dem Täter droht eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis hin zu 5 Jahren.

Zusammengefasst erklärt Frau Kupriy auf der Website der Landeszentrale pauschal das russische Volk als arbeitsscheu, bequem, aggressiv, zombifiziert und herangezogen zu professionellen Mördern. Im Gegensatz dazu beschreibt sie ihre eigene ethnische Gruppe in allen Bereichen als vorbildlich. Durch Verbreitung dieser Texte auf der Homepage der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg macht sich das Land der Teilnahme an dieser Straftat schuldig.

Gemäß § 28 Absatz 2 StGB kennt das StGB zwei Formen der Teilnahme: Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB). Beide Teilnahmeformen knüpfen an die Begehung einer als Haupttat bezeichneten Straftat durch einen anderen an. Zu dieser ist die Strafbarkeit wegen Beteiligung grundsätzlich akzessorisch.

Bitte stellen Sie derartige Veröffentlichungen ab.

Mit freundlichen Grüßen